

Wichtige organisatorische Hinweise für den Kartunger Fasnachtsumzug an die Teilnehmer:

1. Am Umzug können nur angemeldete Beiträge teilnehmen. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen.
2. Es können nur Beiträge zugelassen und prämiert werden, die angemeldet sind und Ihre Umzugsnummer von der Umzugsleitung haben.
3. Motorbetriebene Fahrzeuge müssen eine amtliche Zulassung haben und verkehrssicher sein. Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.
4. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden.
5. Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
6. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe 4,00 m und die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten wird. Sitzbänke, Tische und sonstige Aufbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Ein- und Ausstiege sollten möglichst am Wagenende angebracht sein.
7. Die Bodenfläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Auf den Motivwagen muss eine ausreichende Absturzsicherung vorhanden sein. (Brüstung oder ein Geländer von 1 m Höhe)
8. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen und gefährlichen Teile hervorstehen.
9. Das Verunreinigen der Straßen mit Stroh, Häcksel, Müll, Flaschen ist nicht erlaubt.
10. Grundsätzlich darf kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ausgegeben werden.
11. Die Beschallung der Gruppen und Fahrzeuge mit Musik, sollte sich an aktuellen Fasnachts- und Stimmungshits orientieren und laut Landesimmissionsschutzgesetz maximal 70 dB (A) betragen. Lautsprecher sind nach vorne oder nach hinten auszurichten. Auf teilnehmende Musikkapellen ist insbesondere beim Gegenzug Rücksicht zu nehmen.
12. Bei allen Umzugswagen ist ausreichend Begleit.- und Sicherungspersonal bereit zu stellen. Mindestens vier Personen je Fahrzeugseite, die zu Eigenschutz Warnwesten zu tragen haben. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können und ausreichend Sicherheitsabstand gegeben ist.
13. Während des Umzuges gelten die Regelungen des §21 StVO.

Bei grobem Verstoß müssen wir Gruppen vom Umzug und der Prämierung ausschließen.